



**Lamello Nutfräsmaschine Garantiebedingungen
der Lamello AG, Hauptstrasse 149, 4416 Bubendorf**

für Österreich

I. Allgemeine Bedingungen und Registrierung

- 1.1. Die Lamello GesmbH (nachfolgend „Lamello“ genannt) bietet bei erfolgreicher Registrierung einer Zeta P2, Classic X oder Top 21 Ihnen gegenüber eine Garantieverlängerung auf Grundlage dieser Bedingungen an, vorausgesetzt Sie sind ein Endkunde, sei es als natürliche oder als juristische Person, mit (Wohn-)Sitz in Österreich.
- 1.2. Voraussetzungen zur Registrierung sind:
 - Kauf bei Lamello Fachhandelspartner
 - Online-Registrierung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum auf dem Original-Kaufbeleg unter Garantieregistrierung
- 1.3. Sie erhalten nach erfolgreicher Registrierung ein Service-Zertifikat (Garantiebestätigung) in elektronischer Form. Dieses bezieht sich immer nur auf das registrierte Gerät.
- 1.4. Mit diesen Garantiebedingungen räumt die Lamello Ihnen zusätzliche Rechte ein, die neben Ihren vertraglichen und gesetzlichen Mängelansprüchen bestehen. Mit den Garantiebedingungen ist eine Abbedingung, Einschränkung oder sonstige Änderung der vertraglichen oder gesetzlichen Mängelrechte nicht verbunden.
- 1.5. Die Gewährung von Garantieleistungen oder zusätzlichen Serviceleistungen bewirkt weder eine Verlängerung der Garantiezeit noch setzt sie eine neue Garantiezeit in Lauf. Dasselbe gilt für die Verjährung der vertraglichen oder gesetzlichen Mängelrechte.
- 1.6. Sollten Sie den Kauf des registrierten Geräts beenden oder rückgängig machen, sei es durch Vertragsaufhebung, Widerruf, Anfechtung oder Rücktritt, so wird das betroffene Gerät von der Garantie ausgeschlossen.

II. Garantiebedingungen der 36 Monate für Lamello Nutfräsmaschinen

- 2.1. Die Garantiezeit beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Datum auf Ihrem Original-Kaufbeleg.
- 2.2. Im Garantiefall leistet die Lamello Ihnen gegenüber innerhalb der Garantiezeit Garantie nach Wahl der Lamello durch kostenlosen Ersatz der defekten Teile oder kostenlosen Ersatz des Geräts (Kostenschutz-Garantie). Weitergehende Garantiesprüche bestehen insoweit nicht.
- 2.3. Ein Garantiefall liegt vor, wenn
 - das gelieferte Gerät nachweislich nicht frei von Material- und Fertigungsfehlern ist.
 - Verschleißteile (insbesondere Kohlenbürsten, Kugellager, Dichtungsringe und Schalter) nachweislich durch natürliche Abnutzung bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Geräts beschädigt sind.

- 2.4. Kein Garantiefall liegt insbesondere vor,
 - bei Beschädigung von Verbrauchsmaterialien und Zubehör, insbesondere bei Fräswerkzeugen.
 - wenn bei Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb, Gebrauch und Wartung der Geräte von der Bedienungsanleitung und sonstigen Unterlagen der einzelnen Geräte abgewichen wurde.
 - bei sonst unsachgemäßem Gebrauch, insbesondere bei äußerer Gewalt (insbesondere Sturz oder Schlag).
 - bei Mängeln an Geräten, die insbesondere durch Verwendung von Zubehör- oder Ersatzteilen verursacht wurden, die keine Originalteile sind.
 - bei Geräten, an denen Veränderungen oder Ergänzungen vorgenommen wurden, insbesondere bei Geräten, die zerlegt wurden.
 - bei kontinuierlich stark verschleißendem Gebrauch, insbesondere im industriellen Dauerbetrieb, bei andauernder überdurchschnittlicher Inanspruchnahme des Geräts oder Verwendung von stumpfen Fräswerkzeugen.
- 2.5. Umfang und Geltendmachung der Garantieansprüche
Garantieansprüche müssen der Lamello gegenüber unverzüglich nach der Feststellung des Mangels und innerhalb der Garantiezeit schriftlich geltend gemacht werden. Hierfür ist das betroffene Werkzeug mit dem Original-Kaufbeleg, der die Angabe des Kaufdatums und der Produktbezeichnung enthalten muss, bei dem Verkäufer oder bei einer unter Garantieregistrierung genannten Kundendienststellen/ Dienstleister vollständig vorzulegen oder einzusenden.

III. Schlussbestimmungen

3. Datenschutz
Die personenbezogenen Daten, die wir durch die Registrierung Ihres Gerätes zur Garantie all-inclusive erhalten haben, werden ausschließlich zur Abwicklung der damit verbundenen Leistungen gespeichert, verarbeitet oder genutzt.
Die Weitergabe der Daten an Dritte wird nur angewendet sofern sie zur Leistungserbringung nötig ist, z.B. autorisierte Reparaturstellen.
- 3.1. Es gilt das Österreichische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 3.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Garantie ist der Sitz der Lamello.
- 3.3. Sollte eine Bestimmung dieser Garantie ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Garantie eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Garantie vereinbart worden wäre.